

Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt im Deutschen Bibliotheksverband e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Landesverband Sachsen-Anhalt im Deutschen Bibliotheksverband e.V. (Abkürzung DBV)“. Er ist Landesverband im Sinne des § 7 der Satzung des Deutschen Bibliotheksverbandes.
- 2) Sitz des Vereins ist in Genthin.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

- 1) Der Verein hat die Aufgabe, das Bibliothekswesen im Land Sachsen-Anhalt zu fördern. Er vertritt die Belange des Bibliothekswesens und der Information in Sachsen-Anhalt und nimmt sich der gemeinsamen Sachfragen an. Der Verein fördert und pflegt die Zusammenarbeit mit allen Institutionen der Bildung, Wissenschaft, Kultur und des Informationswesens in Angelegenheiten des Bibliothekswesens.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des Vereins ist ebenso ausgeschlossen wie seine Beschäftigung mit allgemeinen politischen oder religiösen Fragen.
- 3) Die Durchführung der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben und Ziele des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, auch im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen dem Land Sachsen-Anhalt zu, das es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Bibliothekswesens im Land Sachsen-Anhalt zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des DBV:
Ordentliche Mitglieder des DBV (mit Wahl- und Stimmrecht) können Bibliotheken, Informationsstellen und sonstige Einrichtungen des Bibliotheks- und Informationswesens mit hauptamtlichen Personal kraft eigenen Rechts oder durch ihre Rechtsträger werden, sowie auch Bibliotheksverbände von Gebietskörperschaften. Sie erwerben durch ihren Beitritt die Mitgliedschaft im DBV nicht nur für sich selbst, sondern auch für die Gemeindeverbände, welche ihre Mitglieder sind und für diejenigen unter ihren Mitgliedern, die Bibliotheken unterhalten. Dies bedeutet jedoch keine Sammelmitgliedschaft und entbindet diese Mitglieder nicht von der Beitragspflicht.

Soweit ein Rechtsträger mehrere Einrichtungen im oben genannten Sinne unterhält, die jeweils eine organisatorische Einheit bilden, hat jede dieser Einrichtungen die Stellung eines ordentlichen Mitgliedes.

2) Fördernde Mitglieder des DBV:

a) Förderndes Mitglied des DBV kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, regelmäßig einen vereinbarten Betrag zur Unterstützung der Arbeit des DBV zu entrichten. Einrichtungen, die die Kriterien als ordentliches Mitglied erfüllen, können nicht als förderndes Mitglied aufgenommen werden.

b) Freundeskreise bzw. Fördervereine von Bibliotheken können als Mitglied in die Konferenz der Freundeskreise im DBV aufgenommen werden, wenn sie bereit sind, regelmäßig einen vereinbarten Betrag zur Unterstützung der Arbeit des DBV zu entrichten.

3) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Beschluss ist dem Antragsteller mitzuteilen.

Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ablehnen; er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten

Es können Beiträge, Umlagen und Gebühren erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung, die auch eine Finanzordnung erlassen kann, in der weitere Einzelheiten geregelt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen.

3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn erhebliche schuldhaftes Verletzungen der satzungsgemäßen Verpflichtungen vorliegen, die auch im Verzug mit Beitragszahlungen liegen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind hierzu schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuladen.
Die Einladung per E-Mail ist möglich, bedingt aber die Anzeige einer Lesebestätigung durch den Empfänger.
- 2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes auf die Dauer von 3 Jahren.
 - b) Festlegung der Aufgaben des Vorstandes und Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
 - c) Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über mindestens eine Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung zum Ende des Geschäftsjahres haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - d) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
 - e) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - f) Beschluss des Haushaltes,
 - g) Verabschiedungen von Ordnungen,
 - h) Beschluss über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die ihr nach Satzung und Gesetz übertragenen Angelegenheiten,
 - i) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz und Satzung sehen eine andere Stimmenmehrheit vor.
Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen. Gemäß § 8 Abs. 7 ist bei der Wahl des Vorstandes auch die Briefwahl möglich.

§ 8 Vorstand

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- 2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie bis zu fünf weiteren Personen.
- 3) Der Vorstand kann zur Unterstützung bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben und zur Lösung fachlicher Probleme Arbeitsgruppen einsetzen.
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Beschlüsse des Vorstandes können, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, durch Umlauf oder durch unmittelbar schriftliche Äußerungen gefasst werden.

- 5) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand oder erweiterter Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes können der Vorstand und auch der erweiterte Vorstand sich selbst ergänzen.
- 7) Der Vorstand und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können von den Mitgliedern auch durch Briefwahl gewählt werden.
- 8) Die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und andere vom Vorstand berufene Personen können für ihre Tätigkeit für den Verein oder für Zwecke des Vereins eine Aufwandsentschädigung und eine angemessene Vergütung erhalten. Über Art, Umfang und Höhe der Aufwandsentschädigung und Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Niederschriften

Über alle nach der Satzung vorgesehenen Sitzungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die über den wesentlichen Hergang und über die gefassten Beschlüsse berichten muss.

Insbesondere hat die Niederschrift Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Inkrafttreten dieser Satzung

Die Neufassung dieser Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.11.2014 beschlossen und tritt zum Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Kraft.